

SCHRIFTLICHE GESAMTPRÜFUNG
aus Strafrecht für Bachelor Wirtschaftsrecht (Curr. alt) am 16.1.2024
(Prof. Flora / Prof. Schwaighofer)

I.

A hat Streit mit seinem Mitbewohner B und will ihm eine Lektion erteilen.

Als B in den Keller geht, um seine Schi für den Winter herzurichten, begibt A sich ebenfalls in den Keller, um die schwere Brandschutztür zu verschließen. B soll eine halbe Stunde im Keller schmachten.

B bemerkt, dass sich die Tür schließt und läuft noch schnell zur Tür, um das Schließen zu verhindern. Aber A schlägt gleichzeitig die Tür schwungvoll zu, ohne zu bemerken, dass B noch schnell den Keller verlassen wollte. B prallt gegen die Tür. A registriert ein Geräusch. Er denkt sich, dass B noch entwischen wollte und sich dabei vielleicht eine kleine (nicht behandlungsbedürftige) Prellung zugezogen hat, was ihm gerade recht geschieht.

Nach einer halben Stunde öffnet A die Kellertür. B hat allerdings einen stark blutenden Nasenbeinbruch erlitten.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A (§ 94 und § 99 StGB sind nicht zu prüfen)!

II.

A kommt auch mit seinem Mitbewohner C nicht gut aus.

Als A knapp bei Kasse ist, beschließt er, sich die Bankomatkarte des C für Lebensmitteleinkäufe zu „leihen“ (er weiß, in welcher Schublade C seine Wertsachen aufbewahrt).

A kauft um 49 € ein und bezahlt, indem er C's Karte an das Bezahlterminal hält. A weiß, dass man für Bezahlungen bis zu 50 € keinen PIN benötigt. So werden von C's Konto 49 € abgebucht. Danach legt A die Karte wieder zurück in die Schublade des C.

Als A den Lebensmitteleinkauf auspackt, sieht A's Freundin F einen Zelten und freut sich über ihr Lieblingsweihnachtsgebäck. Mit Heißhunger isst sie den Zelten auf, nachdem er ihr erzählt hat, wie er an ihn gelangt ist.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und F!

Viel Erfolg!